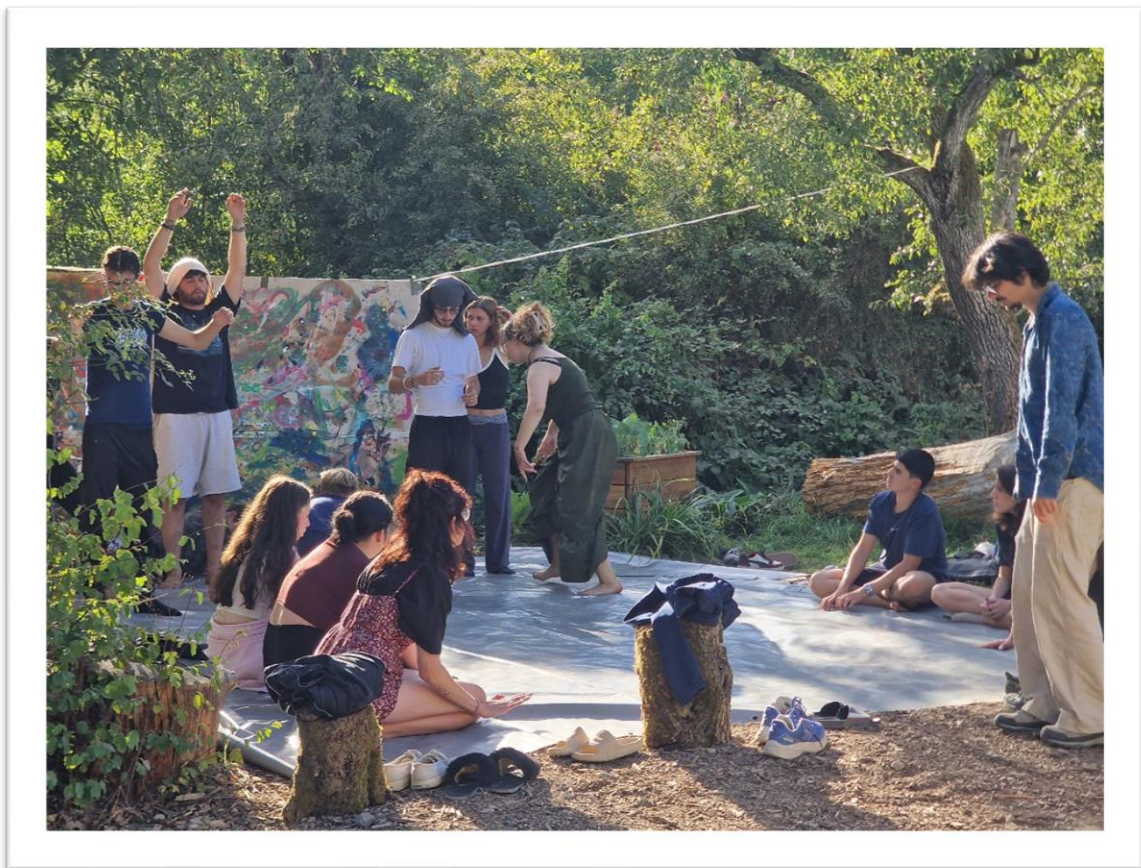


Rechte- und Schutzkonzept

Offene Kinder- und Jugendarbeit Wiesbaden



Impressum:

In Zusammenarbeit der Begleitgruppe: Boris Seel, Conny Meyne, Jan Weiskopf-Menges, Katharina Steiner, Sabine Herrmann, Silke Müller, Steffi Filke, Tobias Eichel, Tom Probst,

Bildnachweis: Abteilung Jugendarbeit

Beratung transfer e.V., Angelina Bänsch

Erscheinungsdatum: 09/2025

Mit dem vorliegenden Text werden alle sexuellen Identitäten angesprochen - binär, nonbinär, trans, weiblich, männlich, divers. Um die Lesbarkeit zu gewährleisten wird teilweise auf ein Geschlecht begrenzt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.	Einführung	1
2.	Risiko- und Potentialanalyse	2
3.	Leitbild	2
4.	Personalverantwortung	3
4.1	Personalauswahl	3
4.2	Einarbeitung	4
4.3	Fortbildungen	5
5.	Professionelle Standards im Team	6
5.1	Verhaltenskodex	6
6.	Beteiligung und Partizipation	7
6.1	Beschwerdemöglichkeiten	8
7.	Rechtlicher Rahmen und Schutzalter	9
8.	Sexuelle Bildung	10
9.	Intervention	11
9.1	Kommunikation bei konkreten Vorfällen	12
9.2	Raum für Beobachtungen und Wahrnehmungen	12
10.	Aufarbeitung nach einem Vorfall von Kindeswohlgefährdung	13
10.1	Rehabilitation bei Falschbeschuldigungen	13
10.2	Umgang mit begründetem Verdacht	14
11.	Implementierung und Evaluation	15
12.	Weiterführende Links	16
13.	Anlagen	16

Rechte- und Schutzkonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit Wiesbaden

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist eine der Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit. Am 1. Juli 2025 trat das „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ in Kraft.

1. Einführung

Im Sommer 2024 hat sich die Abteilung Jugendarbeit der Stadt Wiesbaden des Amtes für Soziale Arbeit gemeinsam mit freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf den Weg gemacht, ein Rahmenschutzkonzept für die offene Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln. Ziel des partizipativen Prozesses war es, einen einheitlichen Rahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und sexueller Gewalt zu schaffen und gleichzeitig bereits etablierte Strukturen zum Kindeswohl zu stärken.

Juni 2024	Seit August 2024	08/2024 - 06/2025	08/2024 - 06/2025
Workshop der Leitungskräfte der Kinder-, Jugend- und Stadteilzentren mit Risiko- und Potentialanalyse	Bildung einer Begleitgruppe als zentrale Steuerungsinstanz	Durchführung von Risiko- und Potentialanalyse in den Einrichtungen	Durchführung von Workshops zur Sexuellen Bildung in den Teams

Nach Abschluss des Entwicklungsprozesses wurde das Schutzkonzept im Rahmen eines offenen Fachtags am 10. September 2025 der Fachöffentlichkeit vorgestellt und zur Nutzung und individuellen Ausarbeitung in den Einrichtungen übergeben.

2. Risiko und Potentialanalyse (RPA)

Die Risiko- und Potentialanalyse (RPA) bildet die Grundlage des Rechte- und Schutzkonzepts. Sie identifiziert Gefahren, Schutzräume und Kompetenzbereiche, die besonderen Fokus erfordern. Die Analyse zeigt Stärken und Schwächen der Einrichtung auf und dient als Leitfaden für die weiteren Prozessschritte.

Die Durchführung der RPA erfolgte partizipativ, indem auch Kinder und Jugendliche einbezogen wurden. Ein standardisierter Fragebogen wurde von allen Mitarbeitenden ausgefüllt und ausgewertet und bildet die Grundlage für die weitere Bearbeitung. Da Arbeitsprozesse regelmäßigen Veränderungen unterliegen, wird die RPA regelmäßig, spätestens aber nach drei Jahren oder wenn ein Vorfall auftritt, wiederholt und aktualisiert, um das Schutzkonzept in der Einrichtung fortlaufend weiterzuentwickeln und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Es obliegt den verantwortlichen Einrichtungsleitungen, das Thema im Team entsprechend zu bearbeiten.

Anlage 1 - Fragebogen Risiko- und Potentialanalyse

3. Leitbild

Die offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Leitprinzipien Demokratiebildung, Partizipation, Chancengerechtigkeit und Inklusion. Wir fördern eine Kultur der Offenheit und des Vertrauens, in der Kinder und Jugendliche ermutigt werden, offen über ihre Gefühle, Erlebnisse und Erfahrungen zu sprechen. Die Fachkräfte bieten ihnen ein Umfeld, in dem sie sich angenommen fühlen und wachsen und sich entwickeln und ihre individuelle Persönlichkeit entwickeln können.

Der Schutz vor Gefährdung sowie die Wahrung der psychischen und physischen Unversehrtheit haben in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit oberste Priorität. Die Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem wertschätzenden, respektvollen Umgang miteinander sowie zur Schaffung gewaltfreier Räume, in denen sich junge Menschen sicher, frei und geschützt fühlen können.

Im Falle von Verdachtsmomenten oder konkreten Vorfällen jeglicher Form von Machtmissbrauch handeln wir unverzüglich, transparent und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Dabei arbeiten wir eng mit Fachstellen und zuständigen Behörden zusammen, um betroffenen Kindern und Jugendlichen die notwendige Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen.

4. Personalverantwortung

Der Personalverantwortung kommt in der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Bedeutung zu.

Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Rahmenbedingungen für eine professionelle, reflektierte und kindgerechte pädagogische Arbeit gegeben sind. Dazu zählen unter anderem:

- die Auswahl qualifizierten Personals,
- die Organisation regelmäßiger Fortbildungen,
- die Unterstützung des Teams beispielsweise durch Supervision und kollegiale Beratung,
- die Sicherstellung eines wertschätzenden und respektvollen Miteinanders im Team,
- sowie das Einhalten und Umsetzen gesetzlicher Vorgaben - insbesondere im Bereich des Kinderschutzes.

Fachkräfte sind verpflichtet, ihre pädagogische Arbeit kontinuierlich zu reflektieren, sich fachlich weiterzuentwickeln und aktiv zu einer schutzorientierten, partizipativen und inklusiven Haltung im Arbeitsalltag beizutragen.

Verantwortungsvolles, aufmerksames und gut strukturiertes Miteinander im Team ist Voraussetzung, um ein Umfeld zu schaffen, das den Schutz, die Entwicklung und das Wohl von Kindern und Jugendlichen nachhaltig fördert.

4.1 Personalauswahl

Bereits in den Vorstellungsgesprächen nimmt die offene Kinder- und Jugendarbeit eine klare und verbindliche Position ein, die konsequent die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt.

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, werden folgende Kriterien besonders berücksichtigt, die von entsprechenden Fragen begleitet werden.

Qualifikation	Abgeschlossene pädagogische Ausbildung, in der kommunalen Jugendarbeit staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in bei den Hauptamtlichen Mitarbeitenden ¹
Haltung	Eine wertschätzende, respektvolle und schutzorientierte Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen
Kenntnis rechtlicher Grundlagen	Umfassendes Wissen über gesetzliche Vorgaben und Schutzkonzepte
Methodenkompetenz	Einsatz bewährter pädagogischer Methoden, die auf die Bedürfnisse und Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind

Mit Einstellungsbeginn legen Mitarbeitende² ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dieses beantragen Mitarbeitende vorher bei der örtlichen Einwohnermeldestelle mit einem Anschreiben des Arbeitgebers. Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) wird von der Einrichtung vor dem ersten Arbeitstag zur Kenntnis genommen und dann an die Personalabteilung weitergereicht. Ergänzend wird eine sogenannte Selbstauskunft in Anlehnung an §72 a SGB VIII unterzeichnet.

Anlagen

- 3 - Anforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- 4 - Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenbekundung
- 5 - Selbstauskunft

4.2 Einarbeitung

Für die Jugendarbeit Wiesbaden bestehen Einarbeitungskonzepte, in denen inhaltliche Schwerpunkte, Reihenfolgen und Verantwortlichkeiten für die Einarbeitung festgelegt werden. Die Einarbeitungskonzepte werden entsprechend den individuellen Gegebenheiten der Einrichtungen, Zentren oder Arbeitsbereiche strukturiert.

² Das gilt auch für Mitarbeitende, die für die Hausorganisation zuständig sind wie z.B. Hausmeister, Reinigungskräfte, Küchenpersonal

Neue Mitarbeitende arbeiten anfangs im Tandem mit einem erfahrenen Kollegen/Kollegin.

Für städtische Mitarbeitende wird ein Handbuch für neue Mitarbeitende vorgehalten.

Im Rahmen der Einarbeitung erhalten neue Kolleginnen und Kollegen das Schutzkonzept in schriftlicher Form und werden in einer persönlichen Einarbeitung mit den Inhalten vertraut gemacht. Es erfolgt eine Einführung durch die Einrichtungsleitung oder eine beauftragte Fachkraft.

In regelmäßigen Feedback- und Reflexionsrunden werden Beobachtungen im pädagogischen Alltag (z. B. im Umgang mit Nähe und Distanz, Gesprächsführung, Intervention bei grenzverletzendem Verhalten) reflektiert.

Die Erneuerung des EFZ wird bei Festangestellten durch den Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen - mindestens aber alle 3 Jahre - sichergestellt.

4.3 Fortbildungen

Es finden regelmäßig Schulungen zum Thema Kindeswohl statt. Die Schulungen werden durch die Abteilung Jugendarbeit, insbesondere durch die ISEF-Kraft (insoweit erfahrene Fachkraft), angeboten und umfassen folgende Formate:

- Einführungsveranstaltung für neue Mitarbeitende der kommunalen Jugendarbeit und der Freien Träger „Get on board“ ist verpflichtend für die neuen Mitarbeitenden.
- Schulung für Betreuungskräfte im Ferienprogramm: einmal jährlich, verpflichtend für alle neuen Betreuungskräfte.
- Schulung für weitere Honorarkräfte mindestens einmal jährlich, zusätzlich nach Bedarf.
- Teamschulungen: Durchführung und Auswertung einer Risiko- und Potentialanalyse - mindestens alle drei Jahre oder nach Vorfällen.

Weitere Fortbildungsangebote, z.B. von lokalen Anbietern wie Wildwasser und Pro Familia, sind allen Mitarbeitenden zugänglich. Ein Etat für Fortbildungen ist im Haushaltsbudget der Einrichtungen enthalten. Darüberhinausgehende Bedarfe können bei der Abteilungsleitung Jugendarbeit angefragt werden.

Die von der Abteilung Jugendarbeit angebotenen Fortbildungsprogramme sind kostenfrei. Die Leitungskräfte der Einrichtungen werden im Vorfeld über die Angebote informiert.

Coaching, Beratung oder Supervision können bei Bedarf angeboten werden. Bedarfe werden der Abteilungsleitung Jugendarbeit gemeldet und das weitere Vorgehen gemeinsam abgestimmt.

5. Professionelle Standards im Team

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden von zwei Erwachsenen, von denen mindestens eine Person eine pädagogische Ausbildung hat, durchgeführt. Nach Möglichkeit sind diese Personen von unterschiedlichen Geschlechtern oder die Teams werden geschlechterparitätisch besetzt.

Die Mitarbeitenden beziehen Stellung zu rassistischem, sexistischem und diskriminierendem Verhalten und schreiten im Ernstfall ein. Sie sind sich ihrer Macht- und Autoritätsposition gegenüber den Kindern und Jugendlichen bewusst und verpflichten sich sorgsam mit der übertragenen Verantwortung umzugehen und ihre Macht zu reflektieren.

Es wird auf die Trennung von professioneller Rolle und privaten Beziehungen zwischen den Fachkräften und den Kindern und Jugendlichen geachtet (z. B. Freundschaften, Verwandtschaft). Eine reflektierte, professionelle Haltung ist Grundlage jeder Zusammenarbeit. Es wird ein Bewusstsein geschaffen für mögliche Rollenkonflikte und offen in den Teammeetings kommuniziert.

Fehler werden angesprochen und als Möglichkeit der Qualitätsentwicklung genutzt. Jeglicher Verdacht von Machtmissbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Kindern und Jugendlichen wird aufgenommen und in den Teambesprechungen bearbeitet.

5.1 Verhaltenskodex

Der Arbeitskreis offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Wiesbaden hat einen Verhaltenskodex für die offene Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Dieser basiert auf zentralen Arbeitsprinzipien, die die Grundlage der pädagogischen Arbeit der Einrichtungen bilden:

- **Freiwilligkeit:** Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den Angeboten ist stets freiwillig.
- **Partizipation:** Kinder und Jugendliche sind aktiv in der Planung, in die Umsetzung der Programme eingebunden und werden in ihrer politischen Teilhabe gefördert.
- **Geschlechtsbewusste Arbeit:** Die individuelle Identitätsentwicklung von Mädchen und Jungen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede wird von den Fachkräften unterstützt.
- **Parteilichkeit:** Mitarbeitende vertreten die Interessen von Kindern und Jugendlichen und setzen sich für ihre Bedürfnisse ein.

- **Qualitätsentwicklung:** Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen evaluieren und professionalisieren ihre Arbeit kontinuierlich, basierend auf Lebensweltanalysen und wissenschaftlicher Forschung.
- **Ressourcenorientierung:** Fachkräfte unterstützen Stärken und Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen.
- **Lebensweltorientierung:** Die Angebote orientieren sich an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und beziehen deren soziales Umfeld, einschließlich der Eltern, in die Arbeit ein.
- **Kooperation:** Die Organisationen arbeiten eng mit Diensten, Einrichtungen und Institutionen im Stadtteil sowie stadtweit zusammen.
- **Prävention:** Die Einrichtungen arbeiten aktiv zur Vorbeugung von Sucht, Gewalt und Kriminalität durch Aufklärung und Unterstützung. Es werden sichere Räume für die Kinder und Jugendlichen geschaffen.
- **Demokratiebildung:** Die Einrichtungen fördern politische und gesellschaftliche Urteilsfähigkeit und Teilhabe und Beteiligung der Jugendlichen in der offenen Arbeit und in Projekten

6. Beteiligung und Partizipation

Bei der Erstellung des Schutzkonzeptes werden Kinder und Jugendliche aktiv einbezogen. Inhalte von Hausregeln, Rückzugsräumen oder Beschwerdewege gemeinsam geprüft und überarbeitet. Die Ergebnisse werden im Anschluss sichtbar gemacht. Hierdurch sind beispielsweise Plakate der „Schutz-Regeln“ in einer Einrichtung entstanden, auf denen Vertrauenspersonen mit Foto beschrieben werden.

Um für alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit zur Partizipation zu schaffen, können kreative und niedrigschwellige Methoden genutzt werden, wie Umfragen, „Wünsche-Wand“, Meinungsbox, moderierte Gruppenrunden und Zukunftswerkstätten.

Es werden Fragen gestellt wie: "Was braucht ihr, um euch sicher zu fühlen?" "Wo könnt ihr euch beschweren, wenn euch etwas nicht gefällt oder etwas passiert, das Euch nicht gefällt?"

Formale Beteiligungsgremien in den Jugendzentren sind beispielsweise die Einrichtung von Kinder- oder Jugendrat, oder regelmäßigen Hausversammlungen. Hier können junge Menschen strukturierte Mitspracherechte ausüben und auch über Schutzmöglichkeiten und Umgangsformen abstimmen.

Beteiligung fördert ein Klima der Offenheit, in dem Kinder sich trauen, Probleme oder Missstände anzusprechen. Partizipation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist mehr als Mitbestimmung - sie ist ein Grundprinzip.

6.1 Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass ihre Grenzen, Gefühle und Rechte geschützt und berücksichtigt werden. Wenn Kinder und Jugendliche in Einrichtungen oder Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) der Stadt Wiesbaden in ihren Rechten verletzt werden oder sich über Dinge aus ihrem Einrichtungsalltag beschweren möchten, dann können sie das in vielfältiger Art und Weise tun. Jede Einrichtung der OKJA der Stadt Wiesbaden hat hierfür eigene Abläufe und Prozesse, die persönliche und anonyme Beschwerden der Kinder und Jugendlichen ermöglichen. Übergeordnet gibt es in Wiesbaden die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen zu wenden. Die Ombudsstelle ist eine neutrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, die sowohl rechtliche als auch persönliche Begleitung anbietet und sich parteilich für deren Interessen und Themen einsetzt. <https://www.h-ost.de>

Kinder und Jugendliche können per Mail oder Telefon Kontakt aufnehmen: info@ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de; 069 6772 7772.

Auch Fachkräfte und Eltern haben die Möglichkeit mit der Ombudsstelle in Kontakt zu treten.

Die Konfliktberatungsstelle der Stadt Wiesbaden bietet Beratung für Mitarbeitende der Stadt Wiesbaden: 110210 Arbeitsschutz und Beteiligungsrechte, Hasengartenstraße 21, 65189 Wiesbaden; 0611 31-4395, konfliktloesung@wiesbaden.de.

Die Landesbeauftragte für Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen des Landes Hessen Miriam Zeleke, kann ebenfalls für Beschwerden von Kindern und Jugendlichen kontaktiert werden. <https://soziales.hessen.de/ueber-uns/beauftragte-fuer-beteiligung-und-foerderung-von-kindern-und-jugendlichen>

Wirksame Formate sind zudem regelmäßige Kinder-/Jugendbesprechungen, Konferenzen oder Jugendforen, in denen Beschwerden, Wünsche oder Ideen gesammelt werden. Sie schaffen die Möglichkeit, Anliegen im Gruppenkontext zu formulieren. Diese Veranstaltungen sollten durch eine pädagogische Fachkraft moderiert werden. Themen sollen bei Bedarf auch anonymisiert eingebracht werden.

Eine gute Beschwerdemöglichkeit ist dann gelungen, wenn Kinder und Jugendliche wissen:

- Wo und wie sie sich beschweren können,
- Wer ihnen zuhört, und
- Was mit ihrer Beschwerde passiert.

Die Beschwerdemöglichkeit muss sichtbar, sicher, nachvollziehbar und partizipativ sein - nur dann wird sie auch genutzt.

7. Rechtlicher Rahmen und Schutzalter

Die Kinderrechte spielen eine zentrale Rolle im Schutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit. Die Einrichtungen orientieren sich dabei an der UN-Kinderrechtskonvention sowie an nationalen gesetzlichen Regelungen wie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Das Schutzkonzept in der offenen Kinder- und Jugendarbeit integriert die Kinderrechte nicht nur formal, sondern als gelebte Praxis. Es schafft einen Rahmen, in dem Kinder und Jugendliche sicher, respektiert, beteiligt und geschützt aufwachsen können.

In Deutschland gibt es klare gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. Das sogenannte Schutzalter definiert, ab welchem Alter sexuelle Handlungen strafrechtlich erlaubt sind beziehungsweise unter welchen Bedingungen sie verboten sind.

Diese Regelungen stellen sicher, dass die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen geschützt wird und Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Aufgrund der Komplexität der Materie und neuer gesetzlicher Entwicklungen, etwa zu sexuellen Übergriffen, ist das genaue Verhältnis einzelner Tatbestände weiterhin Gegenstand juristischer Diskussionen.

Anlagen

6 - Gesetzliche Grundlagen zur Verpflichtung der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten

7 - Artikel der UN - Kinderrechtskonvention zu Schutz und Beteiligung

8 - Schutzaltersgrenzen in Deutschland

8. Sexuelle Bildung

Sexualität ist ein grundlegender Bestandteil menschlicher Entwicklung - körperlich, emotional und sozial. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf pädagogische Begleitung, um ihre sexuelle Identität selbstbestimmt, sicher und im Rahmen ihrer individuellen Entwicklung entfalten zu können.

„Pädagogische Fachkräfte haben den Auftrag, diese Entwicklung zu unterstützen, altersangemessen zu thematisieren und vor übergriffigem oder gewaltvollem Verhalten zu schützen. Sexualität umfasst dabei sowohl positive Aspekte wie Nähe und Lust als auch negative wie Machtmissbrauch und Gewalt“ (BZgA, 2014).

Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) der Stadt Wiesbaden haben einen offenen, professionellen Umgang mit dem Thema Sexualität im Alltag. Klare Haltungen des Teams für sexuelle Vielfalt, gegen Ausgrenzung und Homophobie werden kommuniziert und in den Einrichtungen über vom Arbeitskreis offene Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam erstellte Banner und Plakatierungen sichtbar gemacht (z. B. Banner für Demokratie und Vielfalt, Regenbogenflagge) und mit den Besucherinnen und Besuchern kommuniziert.

Die Zentren ermöglichen je nach räumlichen und personellen Voraussetzungen geschlechtersensible Öffnungszeiten und Angebote. Oft gibt es feste Mädchen*- und Jungen*tage. Diese sind eine Möglichkeit für Jugendliche, sich in geschützten Räumen auszutauschen.

Es gibt jährlich wiederkehrende Angebote - organisiert vom Mädchen*- und Jungen*arbeitskreis, die offen für alle Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind.

Die Interessen der Jugendlichen werden aufgenommen und Lern- und Erfahrungsräume unter Wahrung der Grenzen aller werden ermöglicht. In den Häusern werden mit den Jugendlichen Hausregeln erarbeitet, die einen entsprechenden Umgang mit sexualisierter Sprache und Beschimpfungen regeln. Präventionsangebote werden von qualifizierten externen Fachkräften mit entsprechender Fortbildung durchgeführt. Die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen ist freiwillig und ihre Selbstbestimmung steht im Mittelpunkt.

Ziel hierbei ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, Grenzverletzungen zu erkennen, sich zu schützen und Hilfe zu suchen und sie auch in ihrer Entwicklung zu unterstützen und Fragen zu beantworten. Fachkräfte sind dabei vertrauensvolle Ansprechpartner*innen und Partner*innen und Vorbilder. Ein wertschätzender Umgang und Sensibilität für das Thema sind Grundlage der Arbeit.

9. Intervention

Schulungen und Prävention allein können Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen, Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt nicht vollständig verhindern. Umso wichtiger ist ein klar definierter Interventionsplan als Bestandteil des Schutzkonzepts. Dieser legt Zuständigkeiten, Verfahrenswege bei Verdachtsfällen sowie externe Anlaufstellen fest, um ein sicheres und professionelles Handeln zu gewährleisten und den Kinderschutz auftrag zu erfüllen.

Interventionen müssen immer fallbezogen erfolgen, da jeder Fall individuell zu bewerten ist. Üblicherweise werden drei Fallkonstellationen unterschieden, für die vorbereitende Interventionsschritte festgelegt werden sollten:

- Übergriffe durch Mitarbeitende gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Übergriffe durch Besuchende gegenüber anderen Besuchenden
- Übergriffe durch Externe auf Kinder und Jugendliche in der Einrichtung/der Programme

Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin bei Vorfällen innerhalb der kommunalen Jugendarbeit ist die „insofern erfahrene Fachkraft“ in der Abteilung.

Für die Freien Träger sind in monatlich wechselnder Zuständigkeit die Familienberatungsstellen der Stadt, Familienbildungsstätten, Nachbarschaftshaus, Zentrum für Beratung und Therapie und das Institut für Beratung und Therapie verantwortlich. In Verantwortung der betroffenen Organisation bleibt weiterhin die Entscheidung nach der Beratung über die Reihenfolge der Schritte des Vorgehens.

Alle Freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben die Wiesbadener Vereinbarung unterzeichnet und damit bestätigt, dass ein Kinderschutzkonzept vorliegt.

Anlagen

- 9 - Dokumentationsbogen
- 10 - Vorgehen im Verdachtsfall - Fachkräfte_Erwachsene
- 11 - Vorgehen im Verdachtsfall - Jugendliche
- 12 - Anlage Ablaufschema Wahrnehmung des Schutzauftrages
- 13 - Wiesbadener Vereinbarung für Freie Träger
- 14 - Zuständigkeiten Insoweit erfahrene Fachkräfte für Freie Träger
- 15 - Fachberatungsstellen

9.1 Kommunikation bei konkreten Vorfällen

Umgang mit uneindeutigen Situationen im Kolleg*innenkreis

Bei Unklarheiten oder Irritationen über das Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen wird zunächst die Einrichtungsleitung von der Person, die ein bestimmtes Verhalten beobachtet hat, informiert. Die Leitungskraft spricht mit der betreffenden Person. Von dort aus wird entsprechend der geltenden Dienstanweisung weiterverfahren. Ziel ist es, eine klare, respektvolle und professionelle Klärung herbeizuführen.

Formen der externen Begleitung

Teams können in Absprache mit Leitung oder Kooperationspartnern, bei Bedarf mit Supervisionssitzungen für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden begleitet werden. Ziel ist es, die fachliche Reflexion, den Umgang mit herausfordernden Situationen sowie die Teamentwicklung kontinuierlich zu fördern.

9.2 Raum für Beobachtungen und Wahrnehmungen

In den Teamsitzungen gibt es regelmäßig einen festen Tagesordnungspunkt „Einzelfälle“. Dieser dient dem Austausch über relevante Beobachtungen, Wahrnehmungen und pädagogische Einschätzungen. Eine offene und wertschätzende Feedbackkultur ist zentral für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Im Team werden Beobachtungen, Bedenken und Verbesserungsvorschläge regelmäßig und respektvoll kommuniziert.

So werden Risiken früh erkannt, Konflikte angesprochen und gemeinsam Lösungen entwickelt.

Zur Förderung einer offenen Feedback-Kultur im Team werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Rückblick: Reflexion der Woche in den Teamsitzungen.
- Auswertung von Projekten und Angeboten, z. B. in Form einer strukturierten Nachbesprechung mit Fokus auf Gelingensfaktoren und Lernfeldern.
- Das Feedback wird in den Alltag einbezogen. Verabredungen werden regelmäßig überprüft, z.B. in den Teamsitzungen und Arbeitskreisen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

10. Aufarbeitung nach einem Vorfall von Kindeswohlgefährdung

Damit betroffene Einrichtungen wieder zu sicheren Orten für Kinder und Jugendliche werden, ist eine gute Aufarbeitung und kritische Auseinandersetzung mit den Strukturen der Organisation und des pädagogischen Handelns wichtig.

Betroffenen Jugendlichen und Eltern werden von den Fachkräften, Gespräche um Unterstützungsmöglichkeiten angeboten, z.B. Vermittlung zu externen professionellen Hilfen.

Aufarbeitung im Team:

- Schaffung von Möglichkeiten für die persönliche Aufarbeitung (z.B. Intervention/ Supervision) durch die Leitungskraft.
- Entwickeln von Strategien für die Rückkehr in den pädagogischen Alltag.
- Systematische Analyse der Fälle von (sexuellen) Gewaltdynamiken.
- Kritische Reflexionsrunden von institutionellen Kommunikations- und Handlungsabläufen unter Einbeziehung der Betroffenenperspektive.
- Erneute Risiko- und Potentialanalyse und Anpassung der Schutzmaßnahmen.

10.1. Rehabilitation bei Falschbeschuldigungen

Wenn im Ergebnis einer internen Abklärung oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erwiesen ist, dass Vorwürfe nicht zutreffen, ist immer die sofortige Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person herbeizuführen.

Vorgehensweise:

1. Die zu rehabilitierende Person wird über Ihr Recht informiert, dass sie eine Person Ihres Vertrauens hinzuziehen kann.
2. Einrichtungsleitung und Abteilungsleitung oder - bei freier Trägerschaft der Vorstand - führen ein erstes gemeinsames Gespräch mit der Person und sprechen ausdrücklich Ihr Vertrauen aus.
3. Die Abteilungsleitung oder der Vorstand delegiert das weitere Vorgehen an die Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung stimmt alle weiteren Schritte mit der Personalabteilung ab.
4. Benachrichtigung aller mitwissenden Mitarbeitenden im Rahmen eines Gesprächs, Entkräftung der Vorwürfe und Begründung der Entscheidung durch die Einrichtungsleitung. Zu den Mitwissenden gehören involvierte und informierte interne Mitarbeitende sowie involvierte Kooperationspartner und Dienste.

5. Die Einrichtungsleitung bietet der zu rehabilitierenden Person persönliche Unterstützung an:
 - Angebot von Supervision/Therapie in angemessenem Rahmen.
 - Entscheidung mit der zu rehabilitierenden Person, ob Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz möglich ist, gegebenenfalls Prüfung anderer Einsatzmöglichkeiten im Betrieb. Bei gewünschter Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird auf Fristen verzichtet.
 - Es erfolgt die Prüfung rechtlicher Aspekte:
 - Sind arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen worden, die aufgehoben werden müssen?
 - Müssen bei der falsch beschuldigten Personen Kosten erstattet werden?
 - Bestehen Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz?
 - Benötigt die falsch beschuldigte Person rechtlichen Beistand?
6. Im Fall öffentlicher Berichterstattung unternimmt die Einrichtungsleitung, in Abstimmung mit der zu rehabilitierenden Person und der Pressestelle geeignete Maßnahmen.

10.2 Umgang mit begründetem Verdacht

Sofern eine Vermutung nicht zweifelsfrei geklärt werden kann - intern oder im Strafverfahren mangels Beweisen - ist das Verfahren für diesen Verdachtsfall einzustellen. Von Rehabilitation wird nur gesprochen, wenn es einen zweifelsfrei unbegründeten Verdacht gab. Sonst wird von Wiedereingliederung gesprochen.

Für das Vorgehen im Umgang mit einem begründeten Verdacht ist eine externe Prozessbegleitung empfehlenswert.

Eine Entscheidung sollte möglichst im Einvernehmen mit der zu rehabilitierenden Person in Abstimmung mit dem Personal- /Betriebsrat herbeigeführt werden.

Die Möglichkeit rechtlicher Schritte bleibt davon unberührt.

Alle der Vermutung zu Grunde liegenden Hinweise und Handlungsschritte zur Abklärung, sind von der Einrichtungs- und/oder Abteilungsleitung zu dokumentieren, so dass ggf. daran angeknüpft werden kann, falls sich neue Erkenntnisse ergeben. Sofern keine Klärung der Beschuldigung gelingt, muss die Begründung für die Beendigung der Klärung ebenfalls dokumentiert werden, um die Entscheidung und ihre Verhältnismäßigkeit ggf. auch gegenüber Dritten nachvollziehbar zu machen. Die Dokumente werden nach Abschluss der Rehabilitation durch das Team Personal in der Personalakte geschützt aufbewahrt und nicht weitergegeben. Nur bei neuen relevanten Erkenntnissen des Arbeitgebers oder der beschuldigten Person, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

11. Implementierung und Evaluation

Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) hat einen klaren Auftrag: Sie soll jungen Menschen sichere, partizipative und entwicklungsfördernde Räume bieten. Schutzkonzepte dienen dabei nicht nur der Prävention von Gewalt und grenzverletzendem Verhalten, sondern auch der Stärkung institutioneller Verantwortung und pädagogischer Qualität. Doch ein Schutzkonzept ist nur so wirksam, wie es im Alltag gelebt wird - daher ist die regelmäßige Evaluation ein zentraler Bestandteil.

Ein Schutzkonzept ist kein statisches Dokument, sondern ein dynamischer Prozess. Rahmenbedingungen ändern sich stetig, ein Schutzkonzept sollte dies im Blick und Antworten auf Veränderungen haben. Die Besucherschaft sowie die Lebenswelten junger Menschen verändern sich, ebenso wie gesetzliche Rahmenbedingungen oder personelle Strukturen in Einrichtungen.

Die Evaluation hat demnach mehrere Ziele:

- Wirksamkeit prüfen: Wird das Schutzkonzept im Alltag tatsächlich umgesetzt?
- Sensibilisierung und Haltung fördern: Wie gut sind Mitarbeitende informiert und eingebunden?
- Partizipation sicherstellen: Können Kinder und Jugendliche ihre Perspektiven einbringen?
- Lücken identifizieren: Wo bestehen Risiken oder blinde Flecken?

Für die Implementierung und Fortschreibung des Rechte- und Schutzkonzeptes der offenen Kinder- und Jugendarbeit Wiesbaden ist es von großer Bedeutung, es von allen Mitarbeitenden mitgetragen wird. Deshalb sind sie fortlaufend in den Konzeptionsentwicklungsprozess eingebunden.

Das Rechte- und Schutzkonzept wird in einer Fachtagung den Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit vorgestellt und ab Herbst 2025 verbindlich umgesetzt.

Die Evaluation erfolgt in den Einrichtungen im Turnus von drei Jahren. Die zentralen Elemente der Evaluation sind: Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Informationen zur Erarbeitung des Rechte- und Schutzkonzeptes der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind auf der Homepage www.wiesbaden.de einsehbar.

12. weiterführende Links

Selbstbewertung:

<https://ecpat-schutzkonzepte.de/selbstbewertung>

Self-Assessment-Tool:

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_15a_Self-Assessment%20Tool.pdf

Dokumentationsbogen:

https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/Download/05-service/ISA_br_Schutzkonzepte_RZ_web_7MB.pdf

Checkliste Evaluation

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_14_Checkliste%20Monitoring.pdf

13. Anlagen

Anlage 1 Fragebogen Risiko- und Potentialanalyse

Anlage 2 Anforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 3 Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenbekundung

Anlage 4 Selbstauskunft

Anlage 5 Gesetzliche Grundlagen zur Verpflichtung der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten

Anlage 6 Artikel der UN - Kinderrechtskonvention zu Schutz und Beteiligung

Anlage 7 Schutzaltersgrenzen in Deutschland

Anlage 8 Dokumentationsbogen

Anlage 9 Vorgehen im Verdachtsfall - Fachkräfte_Erwachsene

Anlage 10 Vorgehen im Verdachtsfall - Jugendliche

Anlage 11 Anlage Ablaufschema Wahrnehmung des Schutzauftrages

Anlage 12 Wiesbadener Vereinbarung für Freie Träger

Anlage 13 Zuständigkeiten Insoweit erfahrene Fachkräfte für Freie Träger

Anlage 14: Fachberatungsstellen

Anlage 1

Risiko- und Potenzialanalyse

Die offene Kinder und Jugendarbeit bietet mit ihren unterschiedlichen und niedrigschwelligen Angeboten vielzählige Möglichkeiten, um junge Menschen zu erreichen und ihr Bedürfnis nach Gemeinschaft zu erfüllen. Dort, wo sich viele Menschen nah kommen können und Grenzen nicht immer klar kommuniziert werden, können Risiken und Gefahrenpotentiale für sexualisierte Gewalt ebenfalls mitschwingen.

Die folgende Risiko- und Potentialanalyse soll herausarbeiten, welche Risikofaktoren auf der übergeordneten Ebene der kommunalen Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Wiesbaden bergen, aber auch vorhandene Potentiale

Personalverantwortung

Wer hat Kontakt zu den Besucher:innen?

1. Wer hat Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen?

- Eigenes Angestelltes Personal
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche
- Externe Gruppenleitungen
- Lehrkräfte
- Externe Dienstleister
- Sonstiges

2. Welche Risiken können daraus entstehen?

3. Welche Potenziale können daraus entstehen? Welche Maßnahmen können die möglichen Risiken abwehren?

Strukturen und Prozesse

Welche Strukturen und Prozesse gibt es bereits?

4. Werden erweiterte Führungszeugnisse eingefordert?

- ja
 nein

5. Wenn ja, wie oft?

6. Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen? Welche Maßnahmen können die möglichen Risiken abwehren?

7. Wird das Thema Prävention Sexualisierter Gewalt im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?

- ja
 nein

8. Wenn ja, welche Potenziale birgt dies?

9. Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen? Welche Maßnahmen können die möglichen Risiken abwehren?

10. Gibt es Vorgaben zu Erstgesprächen mit potenziellen Honorarkräften und Ehrenamtlichen?

- Ja
 Nein

11. Wenn ja, wird das Thema "Schutz vor Sexualisierter Gewalt" dabei aufgegriffen?

12. Wenn nein, welche Risiken können sich hieraus ergeben? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

13. Gibt es Vorgaben zu Selbstverpflichtungserklärungen für Ehrenamtliche und Honorarkräfte?

- Ja
 Nein

14. Wenn ja, welche?

15. Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

16. Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen zum Thema "Schutz vor Sexualisierter Gewalt"?

- Ja
 Nein

17. Wenn ja, wie regelmäßig?

18. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

19. Gibt es Fortbildungen für Angestellte zum Thema "Schutz vor Sexualisierter Gewalt"?

- Ja
- Nein

20. Wenn ja, wie regelmäßig?

21. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

22. Werden Kooperationspartner zum Thema "Schutz vor Sexualisierter Gewalt" informiert?

- Ja
- Nein

23. Wenn ja, welche Potenziale können sich hieraus ergeben?

24. Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

25. Steht den Einrichtungen Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

- Ja
- Nein

26. Wenn nein, welche Risiken können sich hieraus ergeben? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

27. Sind Zuständigkeiten und Strukturen verlässlich und klar geregelt?

- Ja
 Nein

28. Wenn nein, welche Risiken können sich daraus ergeben? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

29. Sind die Verantwortungsbereiche der Einrichtungsleitungen klar?

- Ja
 Nein

30. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

31. Agieren die Einrichtungsleitungen entsprechend ihrer Vorgaben?

- Ja
 Nein

32. Wenn nein, welche Risiken können sich hieraus ergeben? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

33. Steht der Schutz der Betroffenen immer über dem In-Schutz-Nehmen von Mitarbeitenden?
(z.B. "Das meint der nicht so..." oder "Die war schon immer so, daran muss man sich gewöhnen")

Ja

Nein

34. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

35. Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Vorfall oder Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

Ja

Nein

36. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

37. Platz für deine Gedanken:

Konzepte

Welche Konzepte gibt es bereits?

38. Gibt es ein übergeordnetes, pädagogisches Konzept?

- Ja
 Nein

39. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

40. Gibt es ein Inklusionskonzept?

- Ja
 Nein

41. Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

42. Gibt es ein Partizipationskonzept?

- Ja
 Nein

43. Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

44. Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor Sexualisierter Gewalt?

- Ja
 Nein

45. Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

46. Gibt es Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen?

- Ja
- Nein

47. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

48. Gibt es Regelungen zum Umgang mit sexualisierter Sprache?

- Ja
- Nein

49. Wenn nein, welche Risiken können sich hieraus ergeben? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

50. Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erlaubt ist und was nicht? (Umgang mit Nähe und Distanz)

- Ja
- Nein

51. Wenn ja, welche konkreten Vereinbarungen?

52. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

53. Gibt es Regelungen zu Themen wie private Kontakte, Geschenke, Kinder/ Jugendliche nach Hause bringen o.ä.?

- Ja
- Nein

54. Wenn ja, welche Regelungen genau?

55. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

56. Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für die Mitarbeitenden?

- Ja
- Nein

57. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

58. Gibt es übergeordnete Social-Media-Guidelines?

- Ja
- Nein

59. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

60. Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur zwischen Einrichtungen und Träger?

- Ja
 Nein

61. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

62. Gibt es Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen?

- Ja
 Nein

63. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

64. Platz für deine Gedanken:

Beteiligung und Information

65. Wird die Öffentlichkeit über Maßnahmen des Kinderschutzes in den Einrichtungen der OKJA informiert?

- Ja
 Nein

66. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

67. Haben alle beteiligten Personen Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeit etc.)?

- Ja
 Nein

68. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

69. Gibt es für alle beteiligten Personen vertraute, interne Ansprechpersonen?

- Ja
 Nein

70. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

71. Gibt es unabhängige, externe Ansprechpersonen?

- Ja
- Nein

72. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

73. Gibt es Kooperationen mit Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt?

- Ja
- Nein

74. Wenn nein, welche Risiken können hieraus entstehen? Welche Maßnahmen zur Abwehr der Risiken können getroffen werden?

75. Platz für deine Gedanken:

Persönliche Erfahrung und Arbeitsatmosphäre

76. Der Schutz vor Sexualisierter Gewalt unserer Besucher:innen / Teilnehmenden hat für mich einen hohen Stellenwert

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Stimme nicht zu

Stimme zu

77. Unsere Einrichtungen sind offen für Veränderungen

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Stimme nicht zu

Stimme zu

78. Wenn etwas in den Einrichtungen nicht gut läuft, wird mir das zuverlässig mitgeteilt

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Stimme nicht zu

Stimme zu

79. Ich glaube, dass die Mitarbeitenden aller Einrichtungen eine ähnliche pädagogische Haltung haben

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Stimme nicht zu

Stimme zu

80. Ich glaube, dass die Einrichtungen im Großen und Ganzen gute Arbeit leisten

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Stimme nicht zu

Stimme zu

81. Alle Einrichtungsleitungen können auf fachlicher Ebene gut über das Thema Sexualität sprechen

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Stimme nicht zu

Stimme zu

82. Es gelingt uns, die Besucher:innen vor Mobbing, Diskriminierung, Gewalt und / oder sexualisierter Gewalt zu schützen

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Stimme nicht zu

Stimme zu

83. Meine Arbeit entspricht meinen persönlichen und fachlichen Interessen und ich kann mich gut weiterentwickeln

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Stimme nicht zu

Stimme zu

84. Platz für deine Gedanken:

Weitere Risiken

85. Ich sehe folgende weitere Risiken für die Begünstigung von sexualisierter Gewalt in unseren Strukturen und Einrichtungen:

Anlage 2

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Tätigkeit bei **der Angabe der Organisation** haben Sie ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.

Bitte beantragen Sie das Führungszeugnis umgehend bei der für Sie zuständigen Einwohnermeldestelle unter Vorlage dieses Schreibens.

Das Führungszeugnis ist zu senden an:

Anschrift:

Name der Organisation

Strasse Hausnummer

PLZ Ort

Anlage 3

Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung

für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der Organisation/ des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum	Verein / ...	Name	Unterschrift
-------	--------------	------	--------------

Anlage 4

Selbstauskunft

Name, Vorname

Datum

Anschrift

ERKLÄRUNG

Sind Sie wegen einer Straftat nach den Vorschriften der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches gerichtlich verurteilt worden?

Ja Nein

Art der Verurteilung	Umfang	Zeitpunkt
Grund		erkennendes Gericht

Es ist zur Zeit gegen mich ein polizeiliches oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer der oben aufgeführten Straftaten anhängig:

Ja Nein

Grund	ermittelnde Behörde/ zuständiges Gericht

Ich verpflichte mich, meine(n) Vorgesetzte(n) unverzüglich davon zu unterrichten, wenn gegen mich ein Verfahren im oben genannten Sinne eingeleitet wird.

Unterschrift

Hinweise zu der Erklärung

§ 72 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 53 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

(1) Der Verurteilte darf sich als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder

2. zu tilgen ist.

(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, kann der Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.

§ 171 des Strafgesetzbuches (StGB) Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung seiner Amtsstellung

- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- und tierpornografischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184d StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184e StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

Anlage 5

Gesetzliche Grundlagen zur Verpflichtung der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

- § 8a SGB VIII verpflichtet Fachkräfte, bei Kindeswohlgefährdung professionell zu handeln.
- § 45 SGB VIII macht Schutzkonzepte zur Voraussetzung für die Betriebserlaubnis von Einrichtungen und fordert unter Abs. 2 Nr. 4 Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung.
- § 72 und § 72a fordern die Sicherstellung des Kinderschutzes durch freie Träger sowie den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.
- § 79 und § 79a fordern die Weiterentwicklung der Qualitätsmerkmale, spezifisch jene zum Schutz vor Gewalt und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) konkretisiert die Anforderungen:

- § 2 HKJGB stärkt die Beteiligungsrechte junger Menschen – ein zentrales Element jedes Schutzkonzepts.
- § 4 HKJGB betont die Bedeutung von Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Kinder und Jugendliche werden als Träger eigener Rechte ernst genommen – und in ihrer Entwicklung konsequent unterstützt und geschützt. Ihr Recht auf Schutz und körperliche Unversehrtheit, gesundes Aufwachsen, gewaltfreie Erziehung, Förderung der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit findet hier Entsprechung.

Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Das Gesetz regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie die Unterstützung von Betroffenen.

Die Regelung erfolgt über eine unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG). Es werden ein Betroffenenrat und eine unabhängige Kommission des Bundes strukturell verankert. Zudem wird das SGB VIII in wichtigen Teilen ergänzt:

- § 74 I Fehlende oder unzureichende Schutzkonzepte können zukünftig die Förderfähigkeit eines Trägers verhindern. Öffentliche Träger müssen im Rahmen der Förderprüfung die Qualität von Schutzkonzepten bewerten
- § 79a I Schutzkonzepte sollen explizit entwickelt, angewendet und überprüft werden – und zwar in allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (nicht nur in Einrichtungen)
- § 79a II Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen wissenschaftliche Analysen zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen in Auftrag geben.

Anlage 6

Artikel der UN - Kinderrechtskonvention mit Fokus auf Schutz und Beteiligung

1. Recht auf Schutz vor Gewalt (Artikel 19 UN-KRK)

Zentrale Leitlinie für Schutzkonzepte: In Schutzkonzepten werden klare Verfahren zum Schutz vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt festgelegt.

Im Rahmen von Prävention und Intervention werden Fach- und Honorarkräfte geschult zu grenzachtendem Verhalten, sie kennen Meldewege bei Verdachtsfällen sowie Kooperationsmöglichkeiten mit den Fachberatungsstellen.

2. Recht auf Beteiligung (Artikel 12 UN-KRK)

Kinder und Jugendliche werden aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden, z. B. bei der Gestaltung von Angeboten und Hausregeln.

Partizipation wirkt als Schutzfaktor: Wenn Kinder ihre Meinung äußern dürfen, stärkt das ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit, Grenzen zu setzen.

3. Recht auf Förderung der Entwicklung (Artikel 6 und 29 UN-KRK)

Die Angebote in der OKJA fördern soziale, emotionale und kognitive Kompetenzen, was zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt.

Schutzkonzepte achten darauf, dass jedes Kind die gleichen Zugänge und Chancen hat – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung usw.

4. Recht auf Information (Artikel 17 UN-KRK)

Kinder werden kindgerecht über ihre Rechte, Schutzmaßnahmen und Anlaufstellen informiert, z. B. durch Aushänge, Broschüren oder Gespräche.

Auch die Fachkräfte erhalten klare Informationen über ihre Verantwortung im Kinderschutz.

5. Recht auf Privatsphäre (Artikel 16 UN-KRK)

Bei der Gestaltung der Räume und Regeln achten die Fachkräfte auf Schutz- und Rückzugsräume.

Der Umgang mit persönlichen Daten erfolgt sensibel und transparent.

Anlage 7

Schutzaltersgrenzen in Deutschland nach deutschem Sexualstrafrecht

Schutzalter 14 Jahre:

Kinder unter 14 Jahren dürfen grundsätzlich keine sexuellen Handlungen mit Personen über 14 Jahren eingehen. Jede sexuelle Handlung zwischen einem Kind unter 14 und einer Person über 14 Jahren ist strafbar (§ 176 Strafgesetzbuch, StGB). Auch der Versuch solcher Handlungen ist strafbar. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn beide Partner einverstanden sind, eine ähnliche geistige Reife besitzen und nicht die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wird.

Schutzalter 16 Jahre:

Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren stehen unter besonderem Schutz, wenn sie sexuelle Handlungen mit Personen über 21 Jahren eingehen. In diesen Fällen ist eine Strafbarkeit gegeben, wenn die fehlende Fähigkeit des Jugendlichen zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wird (§ 182 Abs. 3 StGB). Hierbei handelt es sich um ein relatives Antragsdelikt, das heißt, ein Strafverfahren wird nur eingeleitet, wenn der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen innerhalb von drei Monaten Strafantrag stellt. Allerdings kann die Staatsanwaltschaft auch ohne Strafantrag tätig werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht, etwa wenn der Täter/ die Täterin bereits wegen ähnlicher Taten vorbestraft ist.

Eine besondere Regelung gilt für sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, also Jugendlichen in Erziehungs- oder Betreuungseinrichtungen (z. B. Schulen oder Heime auch in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit). Hier gilt das Schutzalter 16 nur, wenn der Jugendliche der Einrichtung, aber nicht dem Täter/ der Täterin persönlich anvertraut ist und keine Ausnutzung der Stellung vorliegt. In diesen Fällen greift gegebenenfalls ein höheres Schutzalter von 18 Jahren.

Schutzalter 18 Jahre:

Bei Personen unter 18 Jahren und Tätern/ Täterinnen über 14 Jahren sind sexuelle Handlungen strafbar, wenn sie unter Ausnutzung einer Zwangslage stattfinden, gegen Entgelt erfolgen (bei Tätern/ Täterinnen über 18 Jahren) oder die betroffene Person Schutzbefohlener ist. Auch der Versuch solcher Handlungen ist strafbar (§ 182 Abs. 4 StGB).

Anlage 8

Dokumentation nach § 8a SGB VIII/32

Vorlage Beobachtungsbogen

Datum: _____ Name Fachkraft: _____

1. Beobachtung

- Eigene Beobachtung Name: _____
- Beobachtung Kolleg*in.....Adresse: _____
- Andere Eltern.....Fon: _____
- Sonstige.....Email: _____

2. Angaben zum Kind

Name: _____

Adresse: _____

3. Angaben zur Familie

Name: _____

Adresse: _____

Fon: _____

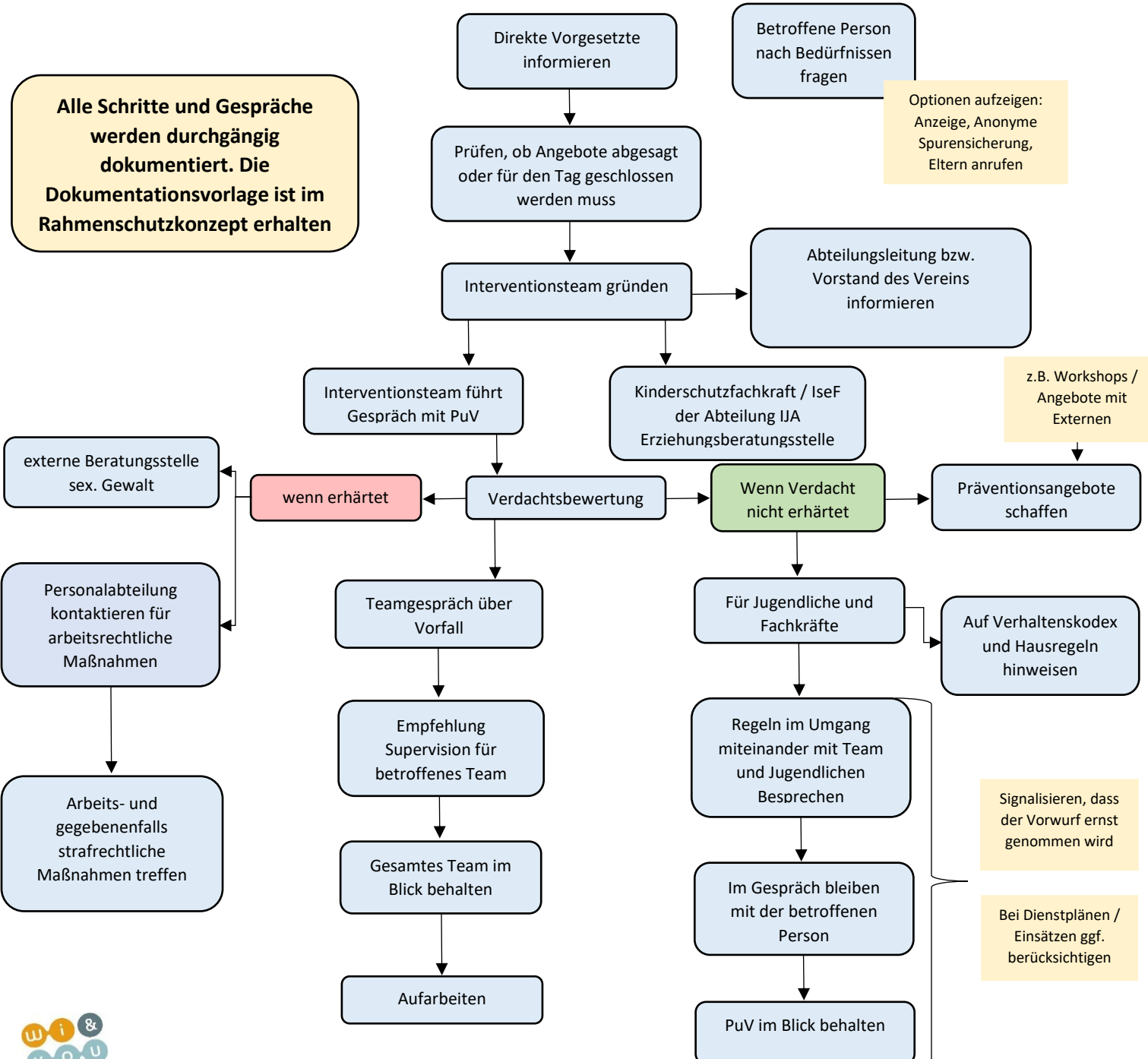
Sonstiges: _____

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte und was ist erfolgt

- Überprüfen im Team
- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten geplant am: _____
- Einhaltung der Fachkraft nach §8 a Geplant am: _____
- Sonstiges _____

Vorgehen im Verdachtsfall: sexueller Übergriff einer Fachkraft/ Erwachsener an einem Kind/Jugendlichen



Alle Schritte und Gespräche werden durchgängig dokumentiert. Die Dokumentationsvorlage ist im Rahmenschutzkonzept erhalten

Optionen aufzeigen: Anzeige, Anonyme Spurensicherung, Eltern anrufen

z.B. Workshops / Angebote mit Externen

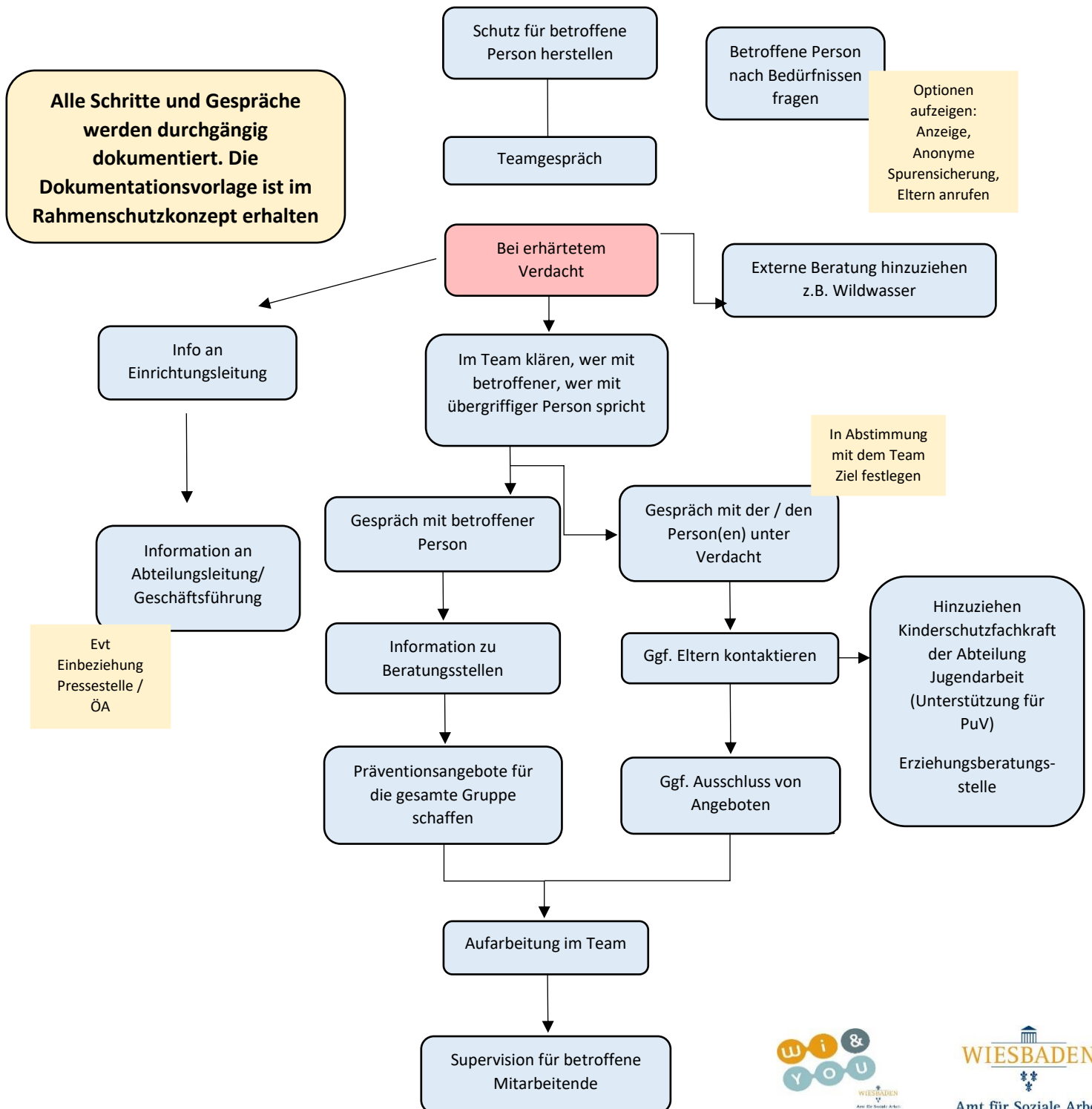
Signalisieren, dass der Vorwurf ernst genommen wird

Bei Dienstplänen / Einsätzen ggf. berücksichtigen



IseF - Insofern erfahrene Fachkraft
 PuV – Person unter Verdacht
 Stand Juni 2025

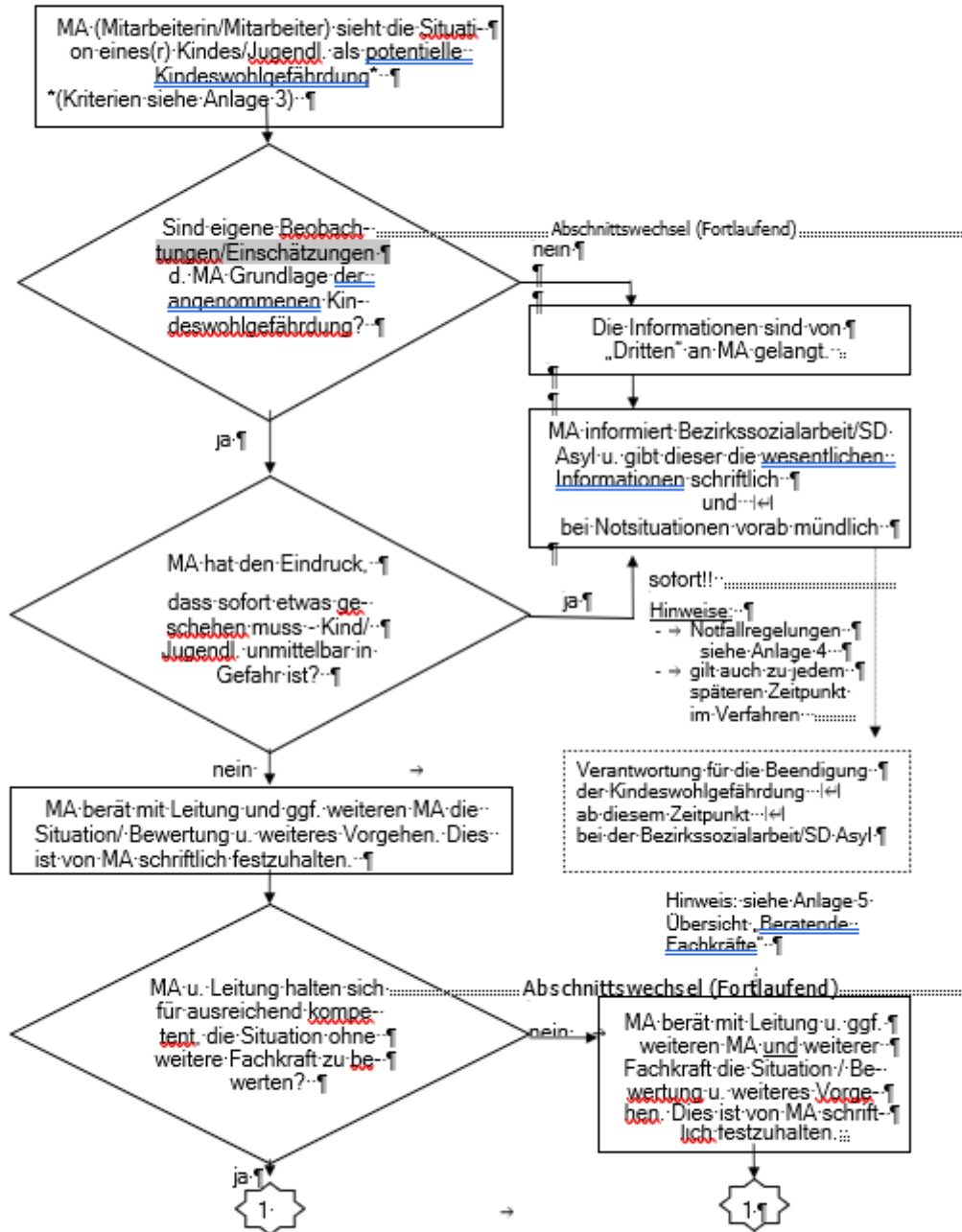
Vorgehen im Verdachtsfall sexueller Übergriff Jugendliche zu Jugendlichen

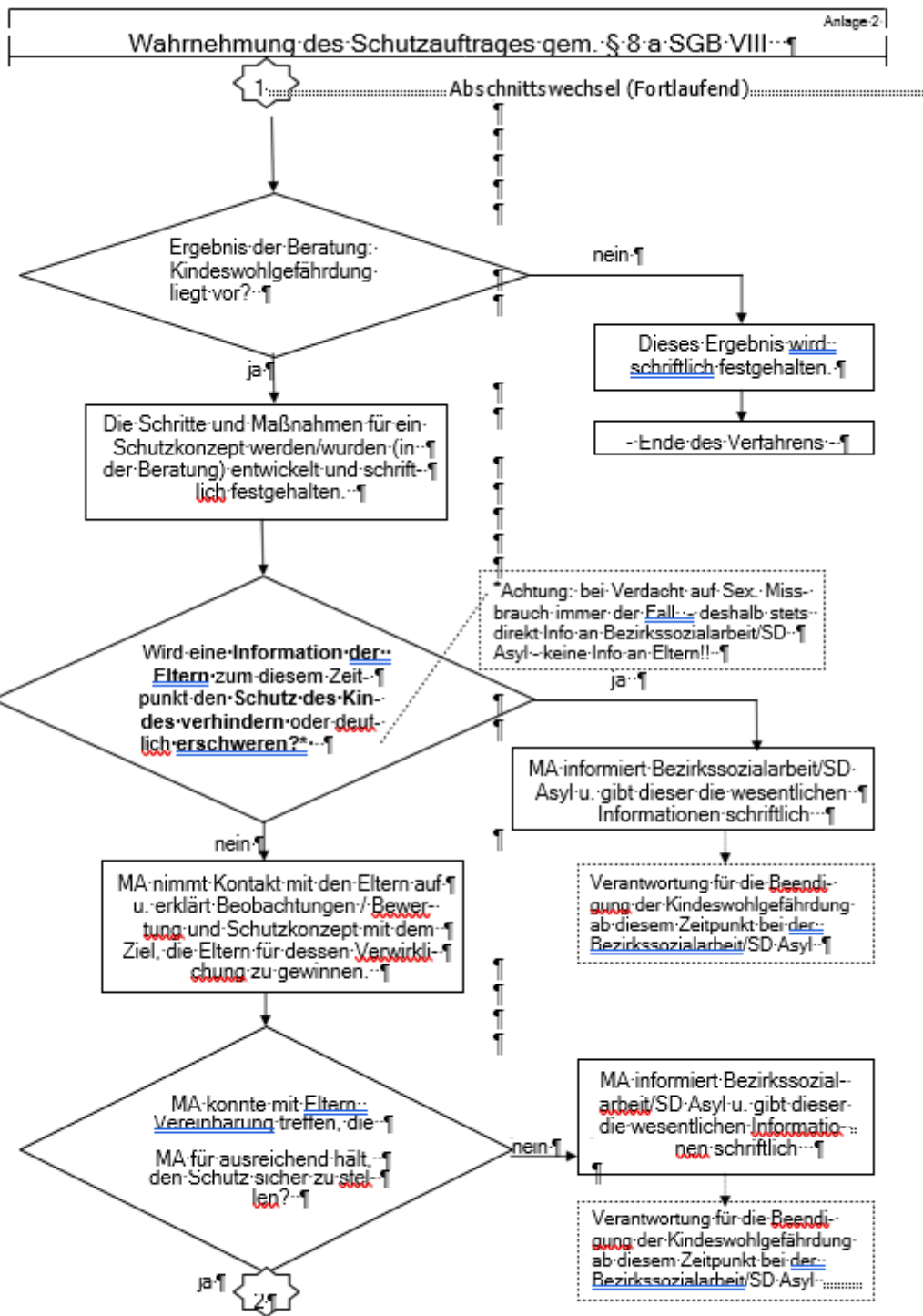


Anlage 11

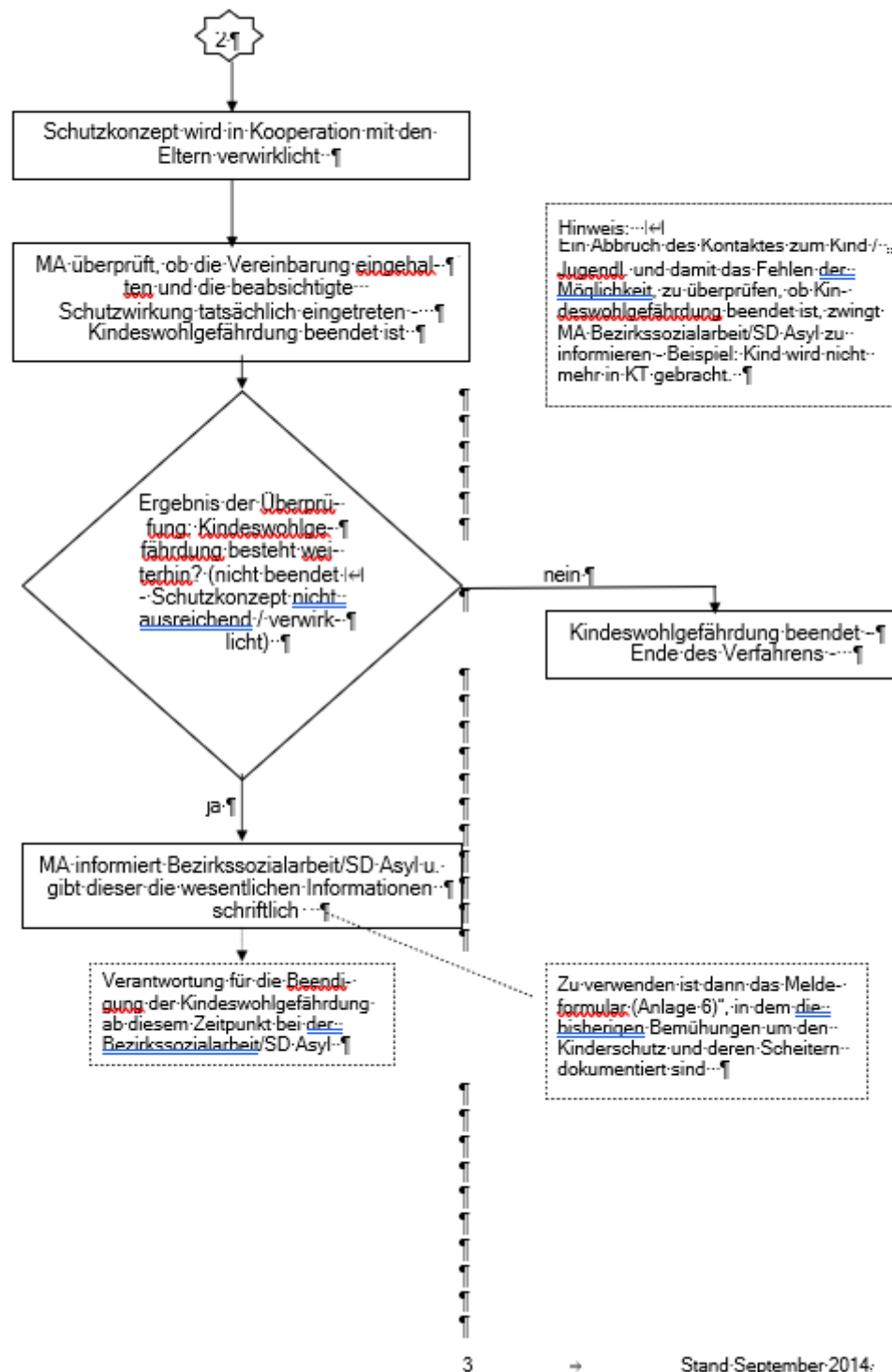
Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8 a SGB VIII Anlage 2

Die beschriebenen Handlungsschritte gelten für die Arbeitsbereiche der Jugendhilfe im Amt für Soziale Arbeit. Die Vorgehensweisen der Bezirkssozialarbeit/Sozialdienst Asyl sind bereits geregelt und hier nicht gemeint.





Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8 a SGB VIII



**Wiesbadener Vereinbarung
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei
Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII**

Zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 8a und 72a SGB VIII treffen

(nachfolgend Träger der Einrichtung genannt)

und das

Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

(nachfolgend Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt)

folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt

Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

- (3) Der Träger der Einrichtung erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Er stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder und Jugendliche nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Der Träger der Einrichtung stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8a Abs. 4 sowie 72a Satz 2 SGB VIII einhält.

§ 2

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Nimmt eine Fachkraft oder eine ehrenamtliche Mitarbeiterin/ein ehrenamtlicher Mitarbeiter der Einrichtung des Trägers Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie dies der vom Träger benannten zuständigen Person/Leitungskraft mit. Die Verantwortung für die Steuerung der weiteren Bearbeitung übernimmt ab diesem Zeitpunkt die vom Träger für diese Aufgaben benannte Person des Trägers.
- (2) Soweit sich im Rahmen der durchgeführten kollegialen Beratung die Hinweise nicht als gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung darstellen, jedoch erzieherischer Unterstützungsbedarf sichtbar wird, ist das Angebot unterstützender Hilfen zur Verbesserung der Situation des Kindes/der Familie zu prüfen. Den Eltern sollen Zugangsmöglichkeiten zu diesen Hilfen angeboten werden.
- (2a) Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass je nach Charakter der Angebots-, Organisations- und Institutionsform der Kinder- und Jugendarbeit, Einrichtungsspezifika Berücksichtigung finden und der Kinderschutz entsprechend umgesetzt wird. Veränderungen zum Vorgehen in diesem Absatz müssen entsprechend mit dem Amt für Soziale Arbeit abgesprochen werden.
- (2b) Soweit im Rahmen der kollegialen Beratung keine Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist abschließend zu prüfen, ob zur Verbesserung der Situation des Kindes/der Familie ein erzieherischer Unterstützungsbedarf vorliegt. Die Eltern sind über entsprechende Hilfen zu informieren. Falls die Konzeption der Einrichtung den Kontakt zu den Eltern nicht vorsieht, wird von einer Information der Personen- oder Erziehungsberechtigten abgesehen. Dies wird für die Bezirkssozialarbeit entsprechend vermerkt.
- (3) Ergeben sich im Rahmen einer dann verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in einem nächsten Schritt unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. (Zugang zu den in Wiesbaden ansprechbaren insoweit erfahrenen Fachkräften **Anlage 1**)
- (4) Ausgenommen davon sind nur Fallkonstellationen, in denen in der Einrichtung bekannt ist, dass es sich um ein Kind handelt, welches im Rahmen öffentlicher Jugendhilfe als Pflegekind in einer Pflegefamilie lebt. In diesem Fall ist unmittelbar die Bezirkssozialarbeit des Amtes für Soziale Arbeit zu informieren, die direkt die Federführung und weitere Fallbearbeitung übernimmt.

- (5) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die nach 2b zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
- einschlägige Berufsausbildung
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
 - Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Problemfamilien
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung
 - persönliche Eignung.
- (6) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem Träger der Einrichtung Namen und Kontaktdaten von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung und stellt deren Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten der Einrichtung sicher (Anlage 1). Die Inanspruchnahme dieser Personen ist für den Träger der Einrichtung kostenfrei. **Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.** Sofern der Träger der Einrichtung auf andere insoweit erfahrene Fachkräfte zurückgreift, so hat er die dadurch ggf. entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten und das Kind sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos möglichst früh einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Aufgrund der besonderen Arbeitssituation in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, vor allem mit älteren Kindern und Jugendlichen, kann es wichtig sein, die Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit den Kindern/Jugendlichen zu treffen und die Personensorgeberechtigten nur im äußersten Notfall einzubeziehen.

Achtung: bei gewichtigen Anhaltspunkten, die einen Verdacht auf möglicherweise vorliegenden sexuellen Missbrauch eines Kindes auslösen, gilt stets eine abweichende Sonderregelung i. S. des „Wiesbadener Verfahren der institutionellen Kooperation bei sexuellem Missbrauch von Jungen und Mädchen“. Hier ist vor irgendeiner Information der Personensorgeberechtigten immer die Bezirkssozialarbeit des Amtes für Soziale Arbeit zu informieren, die diesen Fällen bereits zu diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit und damit Verantwortung für alle weiteren Schritte (auch der Verdachtsabklärung) übernimmt.

§ 3

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

- (1) Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, welche die Einrichtung selbst anbietet, ist bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
- (2) Sind zur Sicherung des Kindeswohls andere oder weitere Maßnahmen und Hilfen erforderlich, so werden den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. den Kindern/ Jugendlichen Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt (z. B. Erziehungsberatung, Zugang zur Bezirkssozialarbeit, Eingliederungshilfe, Kinderarzt...)
- (3) Der Träger der Einrichtung prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 4

Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Erscheinen dem Träger der Einrichtung die von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder dem Kind/Jugendlichen angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. dem Kind/ Jugendlichen keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger der Einrichtung nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden konnte, so informiert er die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.
 - (2) Aufgrund der besonderen Arbeitssituation in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht immer möglich. Darum kann in Einzelfällen (dies betrifft Fälle, in denen die Konzeption der Einrichtung einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten nicht vorsieht) von einer Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten abgesehen werden. Dies wird für die Bezirkssozialarbeit entsprechend vermerkt.
 - (3) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich, so erfolgt diese Information durch die vom Träger benannte Person der Einrichtung. Die Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt schriftlich und in dringenden Fällen zusätzlich auch telefonisch/persönlich und enthält insbesondere
 - Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes,
 - Namen und Anschrift der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweicht,
 - Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - das Ergebnis der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risiko-einschätzung,
 - Angaben zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten benannten Hilfen sowie dazu, ob die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder der Kindeswohlgefährdung damit nicht wirksam begegnet werden konnte.
- Die Meldung erfolgt regelhaft standardisiert in Form der Meldung laut Anlage 2.
- (4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt dem Träger der Einrichtung unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung (Anlage 3).

§ 5

Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes

- (1) Ist die Gefährdung so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen wahrscheinlich sofortige Schutzmaßnahmen unverzüglich durchgeführt werden müssen.
- (2) In diesen Fällen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe i. d. R. durch die vom Träger benannte Person der Einrichtung unverzüglich telefonisch (ggf. Bereitschaftsdienst über Sekretariat des Amtes für Soziale Arbeit 31-3452) oder persönlich zu informieren und weitere Verfahrensschritte sind mit diesem abzustimmen. Bei einer Übermittlung per FAX (31-3998) muss sich die meldende

Stelle darüber vergewissern, dass die Information angekommen und als Notfallmeldung registriert wurde. Der Eingang wird bestätigt.

- (3) Bei akuten Situationen außerhalb der Dienstzeiten des Amtes für Soziale Arbeit erfolgt die Notversorgung eines gefährdeten Kindes über die Wiesbadener Polizei, mit der das entsprechende Verfahren vereinbart ist (Auszug siehe Anlage 4).

§ 6

Datenschutz

- (1) Die Weitergabe von Informationen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unbeschadet der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurden, die gem. § 2 dieser Vereinbarung in der Einrichtung durchgeführten Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung jedoch nicht ausreichen oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt.
- (2) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in entsprechender Weise wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei deren Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 7

Dokumentation

- (1) Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender interner Regelungen verpflichtet sich der Träger der Einrichtung die Dokumentation aller Handlungsschritte gem. §§ 2 bis 5 sicherzustellen. Die Dokumentation beinhaltet jeweils mindestens:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,
 - weitere Entscheidungen,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8

Qualitätssicherung

- (1) Der Träger der Einrichtung stellt die sachgerechte Unterrichtung der Leitung sowie der weiteren Fachkräfte der Einrichtung über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher.
- (2) Der Träger der Einrichtung gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verfahrensschritte gem. der §§ 2 bis 7. Ein ggf. vorhandenes Schutzkonzept wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis gegeben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Schutzkonzeptes.

§ 9

Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Leitung der Einrichtung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über den weiteren Verlauf der gem. §§ 4 und 5 gemeldeten Fälle (Anlage 5).
- (2) Diese werden im weiteren Verfahren gemeinsam ausgewertet, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

Zweiter Abschnitt

§10

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in §72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, sich bei Neueinstellung ein Führungszeugnis nach § 8a Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger der Einrichtung bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Der Träger der Einrichtung stellt im Sinne des § 72a Abs. 4 SGB VIII ebenso sicher, dass neben- und ehrenamtliche Personen, soweit dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts mit Kindern erforderlich ist, bei deren Einstellung und in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers der Einrichtung berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse. Gleiches gilt für den Fall gesetzlicher Änderungen in den dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden §§ 8a und 72a SGB VIII.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen umdeuten oder durch rechtlich

zulässige Bestimmungen ergänzen, die dem Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der diesem zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sowie den Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Für die Schließung von Regelungslücken gilt Gleiches entsprechend.

(5) Bei kirchlichen Trägern bedarf die Vereinbarung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Für den Träger der Einrichtung:

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Ort und Datum

Ort und Datum

Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden

Anlage 13

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit bei Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

Erziehungsberatungsstelle für Eltern,

Kinder & Jugendliche des Caritasverbandes (RH) Friedrichstraße 26 - 28, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 17 41 86 beratungsstelle@caritas-WiRT.de

Erziehungs- & Familienberatungsstelle im Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V. (NH)

Rathausstraße 10, 65203 Wiesbaden

Tel.: 0611 967 21 26 eb@nachbarschaftshaus-wiesbaden.de

Institut für Beratung und Therapie von Familien und Jugendlichen (IBT) Bahnhofstraße 36, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 37 00 12 mail@erziehungsberatung-wiesbaden.de

Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT) Kaiser-Friedrich-Ring 5, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 98 71 23 70

info@zbt-dwwi.de

Bei Anhaltspunkten für eine **Vermutung auf sexuelle Gewalt** gegen Kinder und Jugendliche kontaktieren Sie bitte **immer (ganzjährig)**:

Fachberatungsstelle gegen sex. Gewalt Wildwasser Wiesbaden e. V.

Dostojewskistraße 10, 65187 Wiesbaden

Tel.: 0611 80 86 19 info@wildwasser-wiesbaden.de

Zuständigkeiten:

Januar	NH	Juli	RH
Februar	IBT	August	ZBT
März	RH	September	NH
April	ZBT	Oktober	IBT
Mai	NH	November	IBT
Juni	IBT	Dezember	ZBT

Fachberatungsstellen in Wiesbaden

Name	Angebot	Adresse	Font	E-Mail
1 Erziehungsberatung des Caritasverbandes im Roncalli-Haus	Erziehungsberatungsstelle für Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche	Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden	0611-174-186	beratungsstelle@caritas-wirt.de
2 Institut für Beratung und Therapie von Familien und Jugendlichen (IBT)	Erziehungsberatung	Bahnhofsstr. 36, 65185 Wiesbaden	0611-370012	mail@erziehungsberatung-wiesbaden.de
3 JIZ - Jugendinformationszentrum	Beratung von Jugendlichen zu allen jugendrelevanten Themen	https://www.jiz-wiesbaden.de/ Schwalbacher-Str. 6 65183 Wiesbaden	0611-318300	jiz@wiesbaden.de
4 Nachbarschaftshaus Biebrich	Erziehungsberatung	Rathausstraße 10, 65203 Biebrich	0611-96-72126	eb@nachbarschaftshaus-wiesbaden.de
5 Pro-Familia	Beratungsangebote zu sexueller Bildung und Sexualpädagogik, Schwangerschaftskonfliktberatung	https://www.profamilia.de/Wiesbaden	0611-4504580	wiesbaden@profamilia.de
6 Regionale Diakonie Wiesbaden-Rheingau-Taunus	Erziehungsberatung	Kaiser-Friedrich-Ring 5, 65185 Wiesbaden	0611-98712370	zbt.wiesbaden@regionale-diakonie.de
7 StarKi	Psychosoziales Zentrum/Mitte/Werkgemeinschaft e.V. für Kinder-süchtiger Eltern	Dotzheimer-Str. 61, 65197 Wiesbaden	0611-900-670-71	kinderprojekt@werkgemeinschaft-wiesbaden.de
8 Suchthilfezentrum Wiesbaden		Schiersteiner-Str. 4, 65187 Wiesbaden	0611-9004870	shz@jj-ev.de
9 Wildwasser e.V.	Beratung für von sexueller Gewalt betroffene Jugendliche und deren Angehörige	https://wildwasser-wiesbaden.de/ Dostojewskistraße 10, 65187 Wiesbaden	0611-808619	info@wildwasser-wiesbaden.de

Stand Juli 2025

Online-Angebote für Jugendliche

Name	Angebot	Adresse	Fon	Links/E-mails
Ich-bin-alles**	Infoportal zu Depression und psychischer Gesundheit	Das Projekt „ich-bin-alles“ wurde von der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des LMU-Klinikums München in Partnerschaft mit der Beisheim-Stiftung entwickelt.		www.ich-bin-alles.de
Kinder- und Jugendtelefon Wiesbaden-e.V.	Beratung kostenfrei und anonym, Montag-bis-Samstag, Samstag, Beratung von Jugendlichen von 14 bis 20 Uhr	KJT Wiesbaden e.V. Landgrabenstraße 2 65199 Wiesbaden https://www.kjt-wiesbaden.de/	0611-9740062/ 116-1111	kjt-wiesbaden@t-online.de
Krisenchat	Beratung per Chat für alle U25	https://krisenchat.de/	Per-Chat	https://www.krisenchat.de/?chatOverlay=true
Nummer gegen Kummer	Beratung kostenfrei, anonym, Mo-Sa	https://www.nummergegenkummer.de/	116-1111	https://www.nummergegenkummer.de/onlineberatung/#/
Online-Jugendberatung*	Beratung per Chat	bke-Onlineberatung, Herrstraße 53, 90763 Fürth	Per-Chat	www.bke-beratung.de/jugendberatung/willkommen

* ausgewählte Beratungsstellen auf Bundesebene

Stand: Juli 2025, aktuelle Liste auf www.jiz-wiesbaden.de/hilfe-und-beratung